

Alp- und Weidegesetz

Der Gemeinde Furna

Über die Nutzung der Alpen und Weiden Furneralp Nr. 3862/1/701 und Verneza Nr. 3862/1/704

INHALTSVERZEICHNIS

1. Statuten Alpgenossenschaft

l.	Zweck	Seite.2
П.	Nutzung und Berechtigung	Seite.2
III.	Organisation	Seite.3
IV.	Geltungsbereich	Seite.3-4
٧.	Gegenseitige Verpflichtungen	Seite.4-5
VI.	Finanzierung	Seite.5-6
√II.	Schlussbestimmungen	Seite.6

I. Zweck

Art. 1 Allgemeines

> Dieses Gesetz regelt die Nutzung und Pflege der Alpen der Gemeinde Furna und bezweckt eine nachhaltige und effiziente Bewirtschaftung der Landschaft.

Eigentum

Die Weiden und Alpen inklusive Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde

Furna.

Art. 3 **Aufsicht**

> Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Alpwesen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt, aus.

II. Nutzung und Berechtigung

Art. 4 Bewirtschaftung

> Die Gemeinde Furna überträgt die Bewirtschaftung des Alp- und Weidewesen der Alpgenossenschaft Furna (AGF) bzw. der Senntumsgenossenschaft Rona (SGR). Letztere steht aus Gründen der Mitfinanzierung der Neubaukosten Alp Rona im Jahre 2004 in besonderer Verpflichtung zur Gemeinde bis ins Jahr 2024. Eine weitergehende Bewirtschaftung derselben ist auch nach 2024 erwünscht. Beide sind öffentlich rechtliche Genossenschaften.

Art. 5 Nutzung/Besatz

> Der Besatz für die Alpungen der Gemeinde Furna ist nach heutiger Ertragsfähigkeit in Normalstösse eingestuft. Der Normalstoss (NST) ist der vom Kanton festgelegte einer nachhaltigen Nutzung entsprechende Viehbesatz. Er entspricht der Sömmerung einer RGVE während 100 Tagen.

Er beträgt für die Alp: Furneralp Nr. 3862/1/701 (Sytawald, Büdemji,

Nüsäss, Rona, Bünda und Brand) 192.830

Normalstoss

Verneza Nr. 3862/ 1/704 (Älpli, Weidji, Tura und Verneza inkl. Chüeberg) 107.910 Normalstoss.

Art. 6 Berechtigung

Berechtigt zur Bestossung der Alpen sind Gemeindeeinwohner, die Boden auf Gemeindegebiet bewirtschaften und deren Ertrag an von ihnen gehaltenen Tiere verfüttern. (Gemeindegesetz des Kantons Graubünden BR 175.050 Art. 31 ff.) Über Ausnahmen (Gesuche) entscheidet die

Genossenschaftsversammlung jeweils nach Bedarf.

Art. 7 Nutzungsvereinbarung mit

Dritten

Wenn der Senntumsbetrieb Rona unter 70 Milchkühen sinkt, kann die SGR Verträge mit Dritten über die Sömmerung von Fremdvieh abschliessen. Wenn unter diesen Voraussetzungen Fremdvieh angenommen wird, und zugleich Weichungsbestimmungen gemäss Bestossungs- und Verwaltungsreglement der AGF anzuwenden sind, müssen zunächst Tiere von den Bauern der SGR mit der Anzahl GVE weichen für welche sie Fremdvieh annimmt.

III. Organisation

Zuständigkeit Art. 8

Die Organisation des gesamten Alpbetriebes wird der Alpgenossenschaft Furna (AGF) übertragen. Diese überlässt den Teilbetrieb Rona mit Sennerei und Milchviehbewirtschaftung der hiefür bestimmten Senntumsgenossenschaft.

Organisationsform Art. 9

Die Organisation der Genossenschaften (AGF und SGR) und deren

Bestimmungen werden durch die Statuten geregelt.

Höchstes Organ ist die Genossenschaftsversammlung, welcher auch Wahlen des Vorstandes, Beschlussfassung über Rechnung und Erlass von Statuten und Reglementen zusteht.

Aufsicht Art. 10

Der Erlass und die Abänderung der Alpstatuten bedarf die Genehmigung durch den Gemeindevorstand.

Bestossungs- und Entschädigungsreglemente sind im Kompetenzbereich der Genossenschaften zu erlassen. Sie dürfen zu den Bestimmungen und Zuständigkeiten, die in den Statuten geregelt sind, nicht im Widerspruch stehen oder solche aufheben.

IV. Geltungsbereich

Umfang Art. 11

Die Gemeinde Furna überlässt der Alpgenossenschaft Furna die nachstehend umschriebenen Alpen samt Gebäuden zur Nutzung und zum ordentlichen Unterhalt.

a) Galtviehalp Verneza mit Weide Gebäude und Anlagen:

- Weideland Plan 4964/4965/4966 Parzelle Nr. 1014 Grundstücksfläche Total 3'751'166 m2
- Gebäude Nr. 236, 236-A Hirtenhütte, Stall, Holzschopf, und Behandlungsraum für kranke Tiere
- Sämtliche Tränkeanlagen und Quellfassungen.

b) Alp Chorüthi-Sytenwald mit Weide und Anlagen:

- Weideland und Wald Plan 4/4962/4964 Parzelle Nr. 1012 eingezäunte Teilfläche Ca. 20 ha
- Gebäude. Es sind keine Gebäude zur alpwirtschaftlichen Nutzung vorhanden
- Sämtliche Tränkeanlagen und Quellfassungen
- Die bestehenden im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten in diesem Gebiet(Quellrechte) sind der Alpgenossenschaft bekannt und dementsprechend zu gewähren.

c) Alp Kuhalp mit Weide, Gebäude und Anlagen:

- Weideland und Wald Plan 4961/4962/4963 Parzelle Nr. 1009 Grundstückfläche Total 4'821'626 m2 (eingezäunte Teilfläche ca. 100 ha) Schärmen, Büdemij, Nüsäss, Ahorna-Riedschluocht, Mattelti-Rona, Wisli, Bünda.
- Gebäude Nr. 157A, 157A-A Sennhütte Büdemji mit Schermen und Holzschopf. Ein mit dem Gebäude laufender Mietvertrag ist zu übernehmen. Dieser Vertrag ist mit allen darin geregelten Verpflichtungen beidseits zu übernehmen

- Gebäude Nr. 165-A Schärmen Neusäss inklusive 2 Vorplätze
- Gebäude Nr. 165-B Schweinestall Neusäss inklusive Vorplatz
- Sämtliche Tränkeanlagen und Quellfassungen
- Die bestehenden im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten in diesem Gebiet (Quellrechte) sind der Alpgenossenschaft bekannt und dementsprechend zu gewähren.

d) Alp Sennerei Alp Rona mit Gebäuden und Anlagen:

- Gebäude Nr. 174B Sennerei/Melkstand Rona mit sämtlichem Inventar gemäss Liste. Mit dem Stafelneubau Rona im Zusammenhang stehender Vertag Wasser- und Stromversorgung mit der Bergbahnen Grüsch-Danusa AG gelten die darin geregelten Verpflichtungen beidseits
- Gebäude Nr. 174B-A Schweinestall Rona inklusive zugehörendes Inventar und die mit der Sennerei verbundene Schottenleitung und Tanks
- Zur gegenwärtigen Nutzungsart berechtigt bis Ende 2024.

e) Alp Älpli mit Gebäuden und Anlagen:

- Weideland Plan 1/6A/7 Parzelle Nr. 1005 Grundstückfläche total 868'370 m2
- Gebäude Nr. 217 Hirtenhütte und Stall Weidji. Mit diesem Gebäude ist ein Miet- und Nutzungsbzw. Sanierungsvertrag mit Herr B. Breitenmoser, Mosnang verbunden. Dieser Vertrag ist mit allen darin geregelten Verpflichtungen beidseits zu übernehmen
- Gebäude Nr. 212E WC-Gebäude Unterstand beim Speichersee. Die Nutzung eines Abteils (Einstellraum) ist mit der Eigentümerin mittels Vereinbarung noch zu regeln
- Sämtliche Tränkeanlagen und Quellfassungen
- Die bestehenden im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten in diesem Gebiet(Quellrechte) sind der Alpgenossenschaft bekannt und dementsprechend zu gewähren.

V. gegenseitige Verpflichtungen

Pflichten der Alpgenossen-

schaften Art. 12

Die Alpgenossenschaften sind zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a) Die Bewirtschafterin AGF verpflichtet sich, die aufgeführten Weiden optimal und nach heutigen Erkenntnissen fachgerecht zu bewirtschaften (Koppelsystem). Der Weidepflege und Weideräumung sowie der Bekämpfung von Unkraut ist grosse Bedeutung beizumessen
- b) Den, für den Betrieb notwendigen Unterhalt sämtlicher im Alpgesetz aufgeführten Gebäude und Anlagen sicher zu stellen
- c) Die Bestossung NST gemäss Verordnung über die Alpungsbeiträge festgelegten Normalbesatz der einzelnen Alpen einzuhalten
- d) Die Leistung des Alpgemeinwerks zu veranlassen. Ein jeder Alpbestösser ist verpflichtet, das Alpgemeindewerk zu leisten. Die Pflichtquote beträgt 5.5 Std. pro NST gesömmertes Vieh. Tiere die mehr als 5 Tage in der Alp gestanden haben sind gemeinwerkspflichtig
- e) Zur Übernahme und Weiterführung der Mietverträge "Hütte im Weidji" und "Sennhütte Büdemji" Diese Mietzinse werden dem Rückstellungsfond Jungvieh gutgeschrieben und können für ordentliche Unterhaltsarbeiten oder Investitionen in Anlagen verwendet werden

f) Information an die Gemeinde über vorgesehene Arbeiten an Anlagen und Einrichtungen jeweils bis ca. Ende März des bevorstehenden Alpsommers zu erstatten.

Pflichten der

Gemeinde

Art. 13

Die Gemeinde ist zu folgenden Punkten verpflichtet:

- a) Die Gemeinde Furna stellt den Alpgenossenschaften das notwendige Brennholz für die Alpen ab Stock kostenlos zur Verfügung
- b) Die Gemeinde ist zuständig für Erstellung und Unterhalt der Strassen und Zufahrten zu den verschiedenen Alpen. Ausgenommen sind Viehtriebwege und Übergänge ausserhalb des Strassenhauptnetzes
- c) Über die Zuständigkeit und die Unterhaltspflicht der Strassen und Weganlagen gibt der Situationsplan Alpen Furna Auskunft, welcher vom Gemeindevorstand erlassen wird
- d) Baulicher Unterhalt an den Gebäuden, ausgenommen Einrichtungen, ist Sache der Gemeinde.

VI. Finanzierung

Weidetaxen

Art. 14

Die AGF veranlasst den Einzug der Weidetaxen von sämtlichen gesömmerten Vieheinheiten der einzelnen Bestösser und liefert diese jährlich per Ende Jahr der Gemeinde als Pachtzins (Grasmiete) ab.

Die Weidetaxen für die gesamte Alp betragen Fr. 20,-- pro NST. Tiere die mehr als 5 Tage in der Alp gestanden haben sind taxenpflichtig. Tiere die mit Tod in der Alp abgehen sind nicht taxenpflichtig.

Rückstellungen

Art. 15

Zur Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen gegenüber den gemeindeeigenen Anlagen und Gebäude errichtet die AGF Unterhaltsfonds. Diese werden in 2 Kategorien geführt. Eine Kategorie Jungvieh der Rindergattung, Pferdegattung und Schmahlvieh, sowie eine Kategorie Milchkühe (Senntumskühe Alp Rona). Es ist eine strikte Trennung zwischen diesen Kategorien zu gewährleisten.

Diese Unterhaltsfonds werden folgendermassen gespiesen:

a) Jungviehfonds

- 1. Übername aus Rückstellung Spezialfinanzierung Gemeinde
- 2. Jährliche Einlage Sömmerungsbeiträge mindestens 15% Jungvieh
- 3. Mietzinsen aus Gebäudemieten
- 4. Spenden.

b) Milchkuhfonds

- 1. Übername aus Rückstellung Spezialfinanzierung Gemeinde
- 2. Jährliche Einlage Sömmerungsbeiträge mindestens 20% Milchkühe
- 3. Mietzinsen aus Gebäudemieten
- 4. Spenden.

Der überbleibende Anteil an Sömmerungsbeiträgen wird den Alpbestössern gemessen an den gesömmerten Normalstössen NST in der jährlichen Kostenabrechnung gutgeschrieben. Verwendung

Art. 16

der Fondsgelder Mittel aus den Rückstellungsfonds können verwendet werden für:

- Den, für den Betrieb notwendigen Unterhalt an Gebäuden, Reparaturen und Service an Installationen, Ersetzen oder Instandstellen von Inventar, ersetzen oder reparieren von Geräten
- Anschaffungen von Geräten und Maschinen
- Tränken reparieren, ersetzen oder neu erstellen
- Quellen fassen, verbessern oder zuleiten
- Triebwege und Übergänge reparieren oder neu erstellen
- Arrondierungen und grössere Aufräumarbeiten.

Bei einer allfälligen Auflösung der AGF steht das Vermögen beider Fonds der weiterführenden Betreiberin zur Verfügung.

Verwaltungskosten-

Entschädigung

Art. 17

Gemeinde

Die Gemeinde leistet jährlich einen Sockelbeitrag an die AGF für die Verwaltung und Betriebsführung ihres in Eigentum stehenden Nutzungsvermögens von Fr. 4'000,--. Dies im Sinne einer Auslagerung eines bisherigen Verwaltungsteils.

VII. Schluss und Übergangsbestimmungen

Stafbestimmungen

Art. 18

Übertretungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Statuten und Reglemente bestraft der Genossenschaftsvorstand mit Busse bis Fr. 2'000,--

Rechtsmittel

Art. 19

Gegen Anordnungen, Verfügungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung der Alpgenossenschaften kann innert 20 Tagen beim Gemeindevorstand Beschwerde eingereicht werden.

Entscheide des Gemeindevorstands können innert 30 Tagen seit Mitteilung

beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Übergangs-

Art. 20

bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erlangen die neu zu gründenden Genossenschaften (Alpgenossenschaft Furna AGF und Senntumsgenossenschaft Rona SGR) Rechtskraft.

Das Rückstellungsvermögen/Schulden aus Sömmerungsbeiträgen Kuhalp und Galtviehalp gemäss Gemeindebilanz geht mit diesem Datum an die Alpgenossenschaft Furna (AGF) über.

Inkrafttreten

Art. 21

Dieses Alpgesetz wurde von der Gemeindeversammlung angenommen am 29.06.2012 und tritt per 01.01.2013 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Alpordnung und die dieser angeschlossenen Verordnungen und Regulative der Gemeinde Furna vom Februar 2005

Furna. 29.06.2012

Gemeindepräsidentin:

U. Ta-e- Hete

Aktuarin:

M. Hartna